



Richtlinien für die Verleihung des Studienpreises des Kreises Altenkirchen



Präambel

Die Vertiefung der Verbindungen der Universität Siegen mit der Region ist eine fortdauernde Aufgabe, der sich der Kreis Altenkirchen verpflichtet fühlt. Eine feste Verankerung der Universität in der Region fördert nicht nur die Identifikation und die Akzeptanz, sondern wechselseitige Impulse beeinflussen positiv die Arbeit der Hochschule und wirken sich nutzbringend und anregend auf Wirtschaft und Bevölkerung aus.

Die stärkere Einbindung wird nicht zuletzt auch dadurch gefördert, dass Arbeiten von Studentinnen und Studenten bzw. Doktorandinnen und Doktoranden die spezifischen Probleme dieses Raumes aufgreifen und verarbeiten.

Für diesen Zweck stiftet der Kreis Altenkirchen einen Studienpreis, der herausragende Arbeiten von Studentinnen und Studenten bzw. Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Siegen mit Bezug zum Kreis Altenkirchen auszeichnet.

Der Preis soll vor allem besonders hervorragende Dissertationen und Abschlussarbeiten aus ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder sonstigen, wirtschaftsnahen Fachgebieten anerkennen. Sie sollen sich durch besondere Anwendungsbezogenheit auszeichnen und damit ein Beispiel für eine praxisbezogene Forschung und für entsprechenden Technologie- und Wissenstransfer von der Hochschule in die Wirtschaft geben.

Die Entscheidung über die auszuzeichnenden Arbeiten, die von der Universität Siegen mit Begründung vorgeschlagen werden, trifft eine unabhängig arbeitende Preis-Auswahlkommission (Jury).

1. Bezeichnung und Ausstattung des Preises

- a) Der Preis wird unter der Bezeichnung STUDIENPREIS DES KREISES ALTENKIRCHEN verliehen. Er besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe von € 2.000,--, der von der Sparkasse Westerwald-Sieg gestiftet wird.
- b) Der Preis kann an eine Dissertation oder an eine Abschlussarbeit (Diplom-, Magister-, Staatsexamens-, Bachelor- oder Masterarbeit) verliehen werden.
- c) Der Preis kann geteilt werden. Für diesen Fall soll eine Dissertation mit € 1.500,-- und eine Studienabschlussarbeit (Diplom-, Magister-, Staatsexamens-, Bachelor- oder Masterarbeit) ebenfalls mit € 1.500,-- ausgezeichnet werden.
- d) Sollte in einem Jahr keine auszeichnungswürdige Dissertation vorliegen, kann der Preis auch auf zwei Studienabschlussarbeiten (Diplom-, Magister-, Staatsexamens-, Bachelor- oder Masterarbeit) zu je € 1.500,-- verteilt werden.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Es können Arbeiten eingereicht werden, welche

- a) von Personen verfasst wurden, die den zum Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss an einer Schule im Kreis Altenkirchen abgelegt haben und die sich durch eine besondere Anwendungsbezogenheit im Sinne eines praktischen Nutzens für die Wirtschaft auszeichnen, oder
- b) im anwendungsbezogenen bzw. empirischen Teil in Kooperation mit einem oder mehreren Unternehmen mit Sitz im Kreis Altenkirchen erstellt wurden, oder

- c) eine konkrete betriebs- oder volkswirtschaftliche Strukturuntersuchung für eine Fragestellung aus der Region Kreis Altenkirchen darstellen.

3. Bestimmungen für die Verleihung

- a) Prämiert werden vorrangig Dissertationen und Studienabschlussarbeiten (Diplom-, Magister, Staatsexamens-, Bachelor- oder Masterarbeit) aus ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder sonstigen, wirtschaftsnahen Fachgebieten.

Prämiert werden in der Regel Arbeiten aus dem akademischen Jahr, das der Preisverleihung vorausgeht (01. Oktober bis 30. September). Maßgebend ist das Ausstellungsdatum der entsprechenden Studienabschluss- bzw. Promotionsurkunde der Universität Siegen. Die Ausrichter des Studienpreises behalten sich vor, in Ausnahmefällen auch das Datum der Fertigstellung bzw. der Abgabe der Dissertation oder Abschlussarbeit als für die oben genannte Frist maßgeblich zu betrachten.

- b) Vorschläge für auszuzeichnende Arbeiten können von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Siegen und Unternehmen gemacht werden. Darüber hinaus können sich auch Studentinnen und Studenten bzw. Doktorandinnen und Doktoranden, die eine entsprechende Arbeit erstellt haben, selbst bewerben. In diesem Falle ist dennoch die aktive Unterstützung der Bewerbung durch den Gutachter bzw. den Doktorvater notwendig. So hat die Studentin/ der Student bzw. die Doktorandin/ der Doktorand dafür zu sorgen, dass der Gutachter das Gutachten, das als Grundlage der Bewertung dient, wohlwollend an das **Prorektorat für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs** weiterleitet.

Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs erarbeitet dann einen Preisvorschlag, der zunächst dem Rektorat und abschließend dem Kreis Altenkirchen und der Sparkasse Westerwald-Sieg als dem Preisgeber vorgelegt wird. Die Ausrichter behalten sich vor, bei niedriger Bewerberzahl die Frist zur Einreichung der Dissertationen und Abschlussarbeiten zu verlängern.

- c) Den Vorschlägen bzw. Bewerbungen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Exemplar der Arbeit
- Lebenslauf
- Zeugniskopie des Abschlusszeugnisses
- Gutachten/Ansreiben mit Bezug zum Preis, für den die Arbeit vorgeschlagen wird
- beide Gutachten der Arbeit, die anlässlich der Prüfung vorgelegen haben
- Studentinnen und Studenten bzw. Doktorandinnen und Doktoranden, die sich selbst für den Studienpreis bewerben und nicht im Besitz des Gutachtens sind, haben in Ergänzung zu den in Punkt b) genannten Anforderungen in der Bewerbung den Erstgutachter anzugeben und schriftlich zu erklären, dass sie mit der Herausgabe des Gutachtens einverstanden sind.

- d) Die Jury besteht aus drei Vertreterinnen/Vertretern des Kreises Altenkirchen und zwei Vertreterinnen/Vertretern der Universität Siegen.

Von Seiten des Kreises Altenkirchen sollen ihr der Landrat und der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Westerwald-Sieg angehören. Von Seiten der Universität Siegen sollten die Rektorin/der Rektor sowie der Vorsitzende der Forschungskommission angehören.

4. Pflichten der Preisträgerinnen/Preisträger

Die Preisträgerinnen/Preisträger verpflichten sich, dem Kreis Altenkirchen ein Exemplar der ausgezeichneten Arbeit kostenlos zu überlassen. Die Preisträgerinnen/Preisträger verpflichten sich ferner, an der Veranstaltung aus Anlass der Preisverleihung teilzunehmen und in einem allgemeinverständlichen Kurzreferat die ausgezeichnete Arbeit vorzustellen.

5. Verleihungsfeier

Jeweils gegen Ende des Wintersemesters soll die offizielle Preisverleihung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen.